

**Erscheinungsdatum: 08.07.2021**

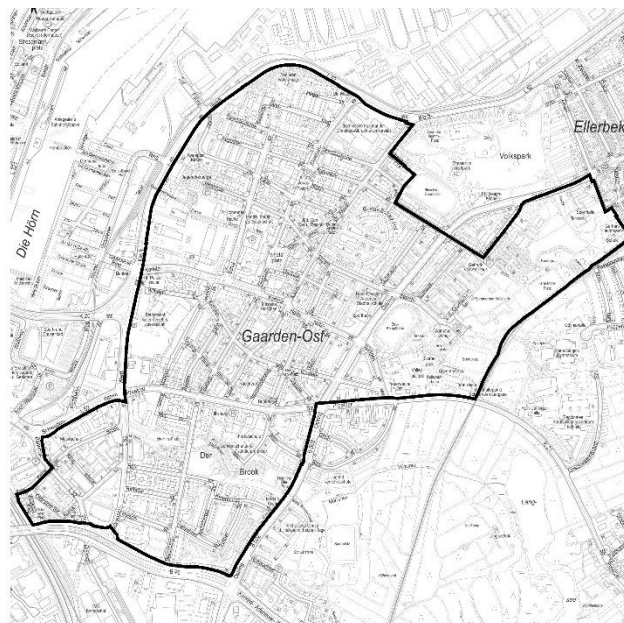
**Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel**  
**Vorbereitende Untersuchungen „Gaarden“**

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel hat am 10.06.2021 den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Gaarden“ mit folgender Grobabgrenzung beschlossen:

- Nördlich: Wertstraße, Pickertstraße, Ernestinenstraße, Ostring, Gr. Ziegelstraße
- Östlich: Bahnstrecke Kiel-Oppendorf, Preetzer Straße, Ostring
- Südlich: Theodor-Heuss-Ring
- Westlich: Bahnstrecke Kiel – Neumünster, Zum Brook, Bahnhofstraße, Schwedendamm, Wertstraße

Die Beschlussfassung erfolgte auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), und des § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Ein Lageplan, in dem das von den vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet in seinem räumlichen Geltungsbereich durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.



Für die parzellenscharfe Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 3.000 vom 14.06.2021 maßgeblich. Er hängt vom **09.07.2021 bis zum 13.08.2021** im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, auf dem Flur vor dem Raum 462 während der Öffnungszeiten öffentlich aus; Erläuterungen werden auf Wunsch gegeben. Die Öffnungszeiten sind montags, dienstags, donnerstags und

freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr. Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 0431/ 901-2796 oder 0431/901-2774 vereinbart werden.

Nach dem öffentlichen Aushang kann der Plan dauerhaft in der Plankammer des Stadtplanungsamtes (Raum 462) unter der oben angegebenen Adresse während der oben angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **Untersuchungsziel**

Mit Beschluss (Drucksache 0301/2020) vom 04.06.2020 und 27.08.2020 haben der Bauausschuss und der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit die Verwaltung beauftragt, für das Maßnahmengbiet Gaarden im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Anlass dieses Beschlusses war ein Prüfantrag des Ortsbeirates Gaarden vom 06.03.2019.

Mit Hilfe der Vorbereitenden Untersuchungen soll eine detaillierte Beurteilungsgrundlage bezüglich eines möglichen Sanierungsverdachts erarbeitet und die förderrechtliche Grundlage im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ neu geschaffen werden. Weiterhin soll eine fachlich begründete Beurteilungsgrundlage erstellt werden über die Notwendigkeit der städtebaulichen Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Dies kann auch für räumlich abgegrenzte Teilgebiete einer daraus entwickelten städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Fall sein.

### **Hinweise**

1. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.
3. An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben. Gemäß § 139 Abs. 1 BauGB sollen die öffentlichen Aufgabenträger die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterstützen. Sie sind entsprechend im Verfahren zu beteiligen.